

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

FÜR DIE NUTZUNG DES KUNSTRASENPLATZES ‚HASENHOF‘
VOM 17.02.2009

Der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch hat am 17.02.2009 folgende Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz ‚Hasenhof‘ beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Waldenbuch stellt den Kunstrasenplatz ‚Hasenhof‘ mit Umkleidegebäude und weiteren Nebeneinrichtungen bevorzugt der örtlichen Schule und dem TSV Waldenbuch e.V. zur Sportausübung, insbesondere zum Fußballspielen, zur Verfügung.
- (2) Anderen Sportgruppierungen, Vereinen und Institutionen kann das Kunstrasenspielfeld ebenso überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen unter Absatz 2 möglich ist.
- (3) Die nichtsportliche Nutzung wird grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über diese Nutzungen.
- (4) Die Benutzung des Platzes erfolgt nach Maßgabe des Belegungsplans beziehungsweise nach Einzelbescheiden. Die Einräumung von Dauerbelegungen werden vom Verwaltungsausschuss genehmigt. Über unwesentliche Änderungen der bereits eingeräumten Dauernutzungen sowie über Einzelnutzungen außerhalb des Belegungsplanes entscheidet die Stadtverwaltung.
- (5) Für die Benutzung des Platzes und dessen Nebeneinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Überlassungsverfahren, Belegungsplan

- (1) Die Benutzungszeiten für das Kunstrasenspielfeld werden täglich von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr festgesetzt. Dabei haben eingeräumte Dauernutzungsrechte sowie von der Stadtverwaltung genehmigte Einzelnutzungen Vorrang gegenüber der öffentlichen Nutzung.
- (2) Für die Einräumung von Dauernutzungsrechten ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Für die Dauerbelegungen wird ein Belegungsplan aufgestellt.
- (3) Die Einzelüberlassung des Platzes ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Erst durch die schriftliche Bestätigung der Stadtverwaltung wird die Überlassung verbindlich geregelt.
- (4) Der Antrag auf Überlassung des Kunstrasenplatzes ‚Hasenhof‘ soll spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Benutzungstermin eingereicht werden.

Aus dem Antrag muss die Dauer, Art und Zweck der Veranstaltung hervorgehen.

Liegen für denselben Benutzungstermin mehrere Anträge vor, so haben die örtlichen Vereine und Institutionen Vorrang.

Im Übrigen entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Ausnahmen hiervon sind jedoch in begründeten Fällen möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Platzes besteht nicht.

§ 3

Höhere Gewalt

Ist die vereinbarte Benutzung des Platzes durch höhere Gewalt unmöglich, so wird sowohl die Stadt Waldenbuch als auch der Antragsteller aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 4

Bereitstellung des Platzes

Der Platz mit Umkleidegebäude und Nebeneinrichtungen gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Die Stadtverwaltung kann die Sportanlage sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

§ 5

Pflichten des Benutzers/Veranstalters

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer hat sämtliche Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.

Insbesondere sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Bei den genehmigten Einzel- und Dauerüberlassungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
- Das Kunstrasenspielfeld darf nur mit sauberen, geeigneten Sportschuhen betreten werden
- Verboten sind :
 - die Benutzung von Stollenschuhen
 - das Beklettern von Toren und der Zaunanlage
 - Diskus-, Hammer- und Speerwurf
 - das Mitbringen von Hunde und anderen Tiere auf den Kunstrasen
 - das Befahren des Rasens mit Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen
 - Rauchen und Feuer machen
 - das Mitbringen und Verwendung von Glasflaschen
- Den Zuschauern ist das Betreten der Rasenflächen grundsätzlich nicht erlaubt
- Im Umkleidegebäude dürfen die Duschräume nicht mit Schuhen betreten werden. Das Rauchen und mitbringen von Tieren ist untersagt. Sportgruppen dürfen nur geschlossen die Warmwasserbrausen nach Beendigung der zugeteilten Nutzungsrechten bis zur Höchstdauer von 15 Minuten benutzen.

- (3) Alle während einer Veranstaltung/des Übungsbetriebs verursachten Schäden werden auf Veranlassung durch die Stadt auf Kosten der betreffenden Nutzer beseitigt.

Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

§ 6

Benutzung der Flutlichtanlage

Zur Benutzung der Flutlichtanlage können bei der Stadtverwaltung Gebührenmarken erworben werden. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand des aktuellen Stromtarifs.

§ 7

Haftung und Haftungsausschlüsse

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer/Veranstalter den Kunstrasenplatz samt Umkleidegebäude und Nebeneinrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, den Platz, das Umkleidegebäude samt Nebeneinrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.

- (2) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes, des Umkleidegebäudes samt Nebeneinrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an dem überlassenen Kunstrasenplatz, dem Umkleidegebäude samt Nebeneinrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter. Sie sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
Ein Vertreter des Veranstalters hat bis zur vollständigen Räumung des Platzes anwesend zu sein.
- (4) Die Stadt Waldenbuch haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 8

Platzrecht

- (1) Gegenüber dem Benutzer/Veranstalter übt die Stadtverwaltung oder ein Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Gegenüber den sich im Rahmen der Benutzung/Veranstaltung auf dem Platz befindlichen Teilnehmern und Besuchern, übt der Benutzer/Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Kommt der Veranstalter seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf Kosten des Veranstalters selbst erfüllen oder erfüllen lassen.
- (2) Bei während einer Veranstaltung auftretenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung berechtigt, eine sofortige Räumung und Rückgabe des Platzes zu verlangen.
Der Anspruch der Stadt auf die festgesetzten Gebühren bleibt davon unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt 01.04.2009 in Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 16.03.2009

Bürgermeisteramt

Lutz
Bürgermeister